

@fragdenstaat.de

Zentrale Stelle für Informationstechnik im
Sicherheitsbereich (ZITiS)
Zamdorfer Straße 88
81677 München

Ihr Zeichen: 22020403
Mein Zeichen: #185943

Betreff: Auskunftsbegehren, Meine Informationsfreiheitsanfrage vom 04. Mai 2020 (Logo ZITiS [#185943])
Hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen Ihren Bescheid vom 21. Juli 2020 mit dem Aktenzeichen 22020403 lege ich hiermit

W I D E R S P R U C H

ein.

In der E-Mail vom 04. Mai 2020 beantragte ich auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation die Zusendung von Informationen über Ihr Logo.

Der genaue Wortlaut soll hierbei nicht erneut wiederholt werden, da er beiden Parteien zugänglich ist.

Mit Ihrem Bescheid vom 21. Juli 2020 („Auskunftsbegehren[sic], Ihre Anfrage vom 04. Mai 2020“), bei mir eingegangen am 23. Juli 2020, lehnten Sie den Antrag ab.

Zu den Punkten 1-3 erklären Sie, die Informationen seien „nicht in den Vorgängen der ZITiS [...] vorhanden“, mit Ausnahme von „weiterführenden Designdokumente[n] zum verwirklichten Logo“, welches als Styleguide vorliegen und seien somit nach § 2 Nummer 2 IFG keine „amtliche Information“ und Sie seien somit nicht auskunftspflichtig.

Der Herausgabe des benannten Styleguides, sowie der Informationen zum Punkt 4 („Cooperate Identity“) stehe dabei der Schutz geistigen Eigentums gemäß § 6 IFG entgegen.

Den Punkten 5 und 6 meiner Anfrage stehen zudem Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 IFG entgegen.

Die genannten Notizen und Entwürfe in Punkten 1-3 sind meiner Meinung nach durch das Erstellen, Auswahl und Einbringung von Ideen sehr wohl „Bestandteil eines Vorgangs“ geworden. So ist die Erstellung eines Zeichens („Logos“) für den Geschäftsverkehr und die öffentliche Wahrnehmung bspw. auf der Webseite[1] sehr wohl ein Vorgang, der offensichtlich bei bzw. nach der Gründung der Behörde per Errichtungs-Erlass vom 6. April 2017 (GMBI 2017, S. 274) geschah.

Jeder behördlichen Auftritt, auch der einer Webseite, insbesondere wenn sie behördliche Zeichen (vgl. „Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler“) trägt, besitzt eine öffentlichkeitswirksame Wirkung. Gemäß Frage 14 der kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/5469; 04.12.2018, verfügbar unter [2]) werden „Werbemittel [...] für Recruiting- und PR-Maßnahmen verwendet.“ Sie seien zudem „stark nachgefragt und werden in angemessener Form der Öffentlichkeit auf den jeweiligen Veranstaltungen angeboten“. Auch hierbei ist somit ein öffentlichkeitswirksamer Einsatz des Logos der ZITIS zu erkennen. Nicht zuletzt beschrieben Sie das Logo detailliert in der FAQ unter [3] unter dem Punkt „Wofür steht das Logo von ZITIS?“ und heben hier eine gewisse Wertigkeit hervor. All diese Punkte zeigen, dass das Logo der ZITIS ein Kernaspekt der Öffentlichkeitsarbeit ist und somit in diesem Zusammenhang Teil eines Vorgangs ist oder geworden ist.

Unabhängig davon sind die von mir in Punkt 2 angefragten Auftragsbeschreibungen und Designbeschreibungen eindeutig keine Entwürfe und Notizen. Sofern das Logo intern erstellt wurde, liegen diese eindeutig der Behörde vor und sind somit nicht als „Entwürfe oder Notizen“ zu werten, da jedem professionellen Designentwurf zunächst eine detaillierte Beschreibung vorangehen sollte. Wurde das Logo extern erstellt, so wäre bspw. Dokumente zur erfolgten externen Ausschreibung oder direkten Beauftragung von diesem Punkt betroffen, welche ebenfalls eine behördliche Information im Sinne des IFG darstellt, da sie selbstverständlich intern in der Behörde erstellt werden mussten und keine Entwürfe sind, da sie zum Vorgang der Logoerstellung gehören – eine Auftragsbeschreibung oder Ausschreibung ist ein eigenständiges Dokument – und auch keine informellen Notizen darstellen.

Sie schrieben mir auch nicht, dass die Informationen nicht vorhanden wären oder bei Dritten vorliegen würden, somit gehe ich davon aus, dass die Informationen Ihnen als Behörde vorliegen und Sie somit nach dem IFG auskunftspflichtig sind.

Zu Punkt 3 stellen Sie fest, dass ein „Styledokument“ existiert, weisen jedoch, wie zu dem Punkt 4 („Cooperate Identity“) darauf hin, dass diesem der Schutz geistiges Eigentums (nach § 6 IFG) entgegen steht. Diese Ablehnung halte ich ebenfalls nicht für zulässig.

So klärte bspw. das VG Magdeburg, mit der Entscheidung vom 23.01.2018 (6 A 343/16 MD), dass Urheberrechte der Akteneinsicht nicht entgegenstehen dürfen. Insbesondere, wenn es sich hier um Ihre eigene behördlichen Urheberrechte handelt, ist hier mein Informationsinteresse höher zu werten als ein Schutz geistigen Eigentums einer Behörde. So stellte das BVerfG, mit Urteil vom 20.06.2017 (1 BvR 1978/13) fest, dass der Informationsanspruch ebenso wie das Recht auf Datenschutz und auf Geschäftsgeheimnis, sich aus dem Grundgesetz ableitet, insbesondere Art 5 GG, welcher besagt, dass man sich aus „allgemein zugänglichen Quellen ungehindert [...] unterrichten“ kann. Der Gesetzgeber hat mit IFG/UIG/VIG den Zugang zu den Dokumenten eröffnet, damit greift dieses Grundrecht auf Informationsfreiheit. Weitere einschlägige Urteile sind hier das vom LG Köln (19.03.2019 - 14 O 86/19), bei dem das Gericht ebenfalls entschied, dass eine nach dem IFG angefragte urheberrechtlich geschützte Leistung veröffentlicht werden durfte, sowie das Urteil des BverwG (03.11.2011 - 7 C 4.11), welches klarstellte, dass einer Behörde eine Verfügungsberechtigung zusteht, insofern die Behörde selbst Urheber ist.

Unabhängig davon, wurde Ihrerseits nicht geklärt, ob die Ihrer Aussage nach betroffenen Urheberrechte von Dritten oder ihre eigenen sind. Für die rechtliche Bewertung spielt dies eine große Rolle.

Sollten es Urheberrechte Dritter sein, so ist es die Pflicht Ihrer Behörde, ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchzuführen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Andernfalls sind dies behördliche Informationen im Sinne

des IFG und Sie sind direkt auskunftspflichtig.

Auch der Ablehnung der Punkte 5 und 6 mit Bezug auf die Geschäftsgeheimnisse nach § 6 IFG widerspreche ich.

Da es sich hier um Daten Dritter handelt, hätten Sie nach § 8 IFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchführen müssen. Alleine da Sie dies nicht getan haben, ist ihr Bescheid somit hinfällig.

Bei Punkt 5 handelt es sich um eine Kostenübersicht. Wie bspw. durch eine Suche auf dem Portal FragDenStaat, welches IFG-Anfragen auch archiviert, erkennbar ist^[4], ist es eine gängige Praxis einer Vielzahl von Behörden Kostenübersichten zu einem Sachverhalt heraus zu geben. Insofern ist eine Ablehnung mit dem Bezug auf Geschäftsgeheimnisse hier ein Ausnahmefall, den ich nicht nachvollziehen kann.

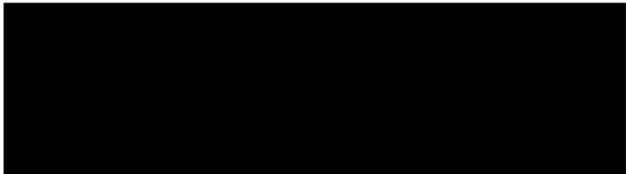
Nach einem Urteil des OVG-BB (OVG 12 B 15.18) sind Geschäftsgeheimnisse alle „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“, insbesondere wenn sie „vornehmlich kaufmännisches Wissen“ betreffen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern bei den Anfragepunkten 5 und 6 derartige Tatsachen betroffen sind.

Gegenteilig ist es im öffentlichen Interesse, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes zu überprüfen, welches mit dem IFG möglich erscheint und sich somit auf Punkt 5 bezieht.

Auch zu den Verträgen unter Punkt 6 bestünde die Möglichkeit der Behörde, Teile der Verträge zu schwärzen, welche Geschäftsgeheimnisse betreffen – sofern der Veröffentlichung durch den Dritten nicht zugestimmt wurde. Eine vollständige Ablehnung halte ich bei diesem Punkt aber ebenfalls nicht für zulässig, da – sofern tatsächlich Geschäftsgeheimnisse betroffen sind – bei den herauszugegeben Informationen auch Informationen enthalten sein müssen, welche nicht von Geschäftsgeheimnisse betroffen sind und somit nach dem IFG heraus gegeben werden müssen, was eine teilweise Schwärzung ermöglichen würde.

Auch hier sind zudem die obig zur Ablehnung von Punkt 3 und Punkt 4 zitierten gerichtlichen Entscheidung, insbesondere die des BverfG (20.06.2017; 1 BvR 1978/13), heranziehbar und auch der von Ihnen durchgeführte Verzicht auf eine Drittbeteiligung (vgl. § 8 IFG) ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



[1] <https://www.zitis.bund.de/>

[2] <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/062/1906246.pdf>

[3] https://www.zitis.bund.de/DE/Service/FAQ/faq_node.html

[4] <https://fragdenstaat.de/anfragen/?q=Kosten%C3%BCbersicht&status=erfolgreich&jurisdiction=&campaign=&category=&publicbody=&tag=&user=>

Anfragen: 185943

Antwort an: [redacted]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/185943/upload> [redacted]

Hinweis: Ihre Antwort wird ggf. von mir auf der Plattform FragDenStaat.de veröffentlicht. Sämtliche personenbezogene Daten werde ich selbstverständlich unkenntlich machen.